



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ilberg, Georg: Irrenärztliche Zeitfragen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Irrenärztliche Zeitfragen



In den letzten Jahren sind immer wieder Klagen laut geworden über unzureichende Rechtsverhältnisse im Irrenwesen. Es sind mancherlei Besorgnisse geäußert worden. Einerseits fürchtet man, es könnten geistig Gesunde entmündigt und ihrer bürgerlichen Rechte, ja ihrer Freiheit beraubt werden. Hiergegen ist zu bedenken, daß die Entmündigung völlig Gesunder nur möglich wäre, wenn eine ganze Reihe von Menschen (Verwandte, Richter, Ärzte usw.) gemeinsam eine verbrecherische Handlung ausführten. Es ist aber einfach nicht wahr, daß das in Deutschland in den letzten Jahren irgendwo vorgekommen wäre. Seder Anlaß zu solcher Besorgnis fehlt also. Sodann zeigt man großes Mißtrauen gegen die in Strassachen eingeholten Gutachten von Irrenärzten. Diese bösen Menschen stehen in dem Verdacht, daß sie einzelnen krankhaften Erscheinungen des Seelenlebens zu viel Wert beilegen und es dadurch allzuleicht veranlassen, daß schreckliche Verbrecher unbilligerweise den Schutz von § 51 des Reichsstrafgesetzbuchs genießen und ihrer gerechten Strafe entgehen. Uns Irrenärzten ist es freilich unverständlich, wie man bei uns ein besonderes Interesse daran voraussetzen kann, Menschen, die gegen die Gesetze verstoßen haben, zu beschützen. Es fällt uns gar nicht ein, gegen die Übelthäter, die bei ihrem Thun geistig frei waren, und die ihre Strafe wohl verdient haben, schwächliche Gutmütigkeit und Milde zu üben. Uns liegt ebenso wie allen andern Staatsbürgern daran, daß Ordnung und Gerechtigkeit im Lande herrsche. Weiter ist die Ansicht geäußert worden, es könne am Schlusse des neunzehnten Jahrhunderts vorkommen, daß ein geistig gesunder Mensch mit etwas lebhaftem Temperament ohne weiteres in eine Irrenanstalt eingesperrt werde, wenn er etwa mit seinen Angehörigen in Feindschaft geraten und über eine Anzahl von Gegenständen anderer Meinung sei, als der zugezogene Herr Psychiater. Man will deshalb die Aufnahme in eine solche Anstalt von einem hochnotpeinlichen Gerichtsverfahren abhängig gemacht wissen. Die Beurteilung krankhafter Seelenzustände beruht aber auf klaren naturwissenschaftlichen Grundlagen, und gegenüber der großen Anzahl fachmännisch ganz sicher zu beurteilender Seelenzustände sind es nur Ausnahmen und besonders schwierige Fälle, wenn verschiedene wirklich sachverständige Ärzte trotz sorgfältiger Untersuchung zu verschiedenen Ansichten kommen. Überall schätzt man das Interesse

der Kranken und ihrer Angehörigen an diskreter Behandlung ihres Leidens zu gering. Man bedenkt nicht, wie wichtig es für den Ruf des Kaufmanns, des Politikers, des Beamten, aber auch für das Ansehen jeder Privatperson sein kann, daß eine (vielleicht völlig heilbare) geistige Erkrankung nicht bekannt wird. Die Welt hat nun einmal ein gewisses Mißtrauen gegen die, die psychisch krank gewesen sind. Wieder andre meinen, es vergehe nicht selten zuviel kostbare Zeit, ehe die zur Aufnahme in eine Staatsanstalt erforderlichen Zeugnisse beigebracht werden. Sie fordern deshalb gerade das Gegenteil, nämlich möglichste Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens: so rasch, wie man einen körperlich Kranken in ein Krankenhaus bringen kann, so rasch soll man auch einen hilfsbedürftigen Geisteskranken des Segens einer Irrenanstalt teilhaftig werden lassen. Thatsächlich wird auch an einzelnen Orten des Reichs die sachgemäße Behandlung mancher Kranken durch allzu umständliche Aufnahmebestimmungen in bedauerlicher Weise verzögert. Das hat oft genug zur Folge, daß ein heilbarer Kranker zu Grunde geht, oder daß er nicht vor Mißhandlung, seine Umgebung nicht vor gefährlichen Gewaltthaten geschützt wird. Es giebt ferner kluge Leute, die wissen, daß die Kranken nach ihrer Genesung viel zu lange in den Heilanstalten zurückgehalten werden. Mancher Geisteskranke benimmt sich auch wirklich in den regelmäßigen, geordneten Verhältnissen der Anstalt so tadellos, daß wir sofort in seine Entlassung willigen würden, wenn jemand außerhalb der Anstalt für ihn sorgen könnte oder wollte. Aber die Verwandten, die Freunde und der Vormund können oder wollen ihn in der Regel nur daheim haben, wenn er vollständig gesund ist, wenn er wieder arbeiten und verdienen kann; für vollständig gesund kann er aber oft nicht erklärt werden. Den Kranken zuliebe befördert der Irrenarzt manche Entlassung oder Beurlaubung Ungeheilter, er hindert sie wenigstens nicht. Zu manchen Entlassungen, auch scheinbar harmloser Geisteskranker, darf er aber sein Einverständnis nicht erklären, denn er weiß genau aus Erfahrung, daß die Betreffenden außerhalb der Anstalt für andre höchst lästig werden, und daß sich ihr Zustand in der Freiheit schnell wieder verschlimmert. Die Rücksicht, die in der Irrenanstalt gegen die unglücklichsten aller Menschen nach Möglichkeit geübt wird, kann im freien Verkehr viel weniger genommen werden. Da giebt es für den Kranken viel mehr Reibungen, viel mehr geistige und gemüthliche Anstrengungen. Alles das zehrt an seinen Kräften. Die gesunde Welt aber hat doch auch andre, bessere Geschäfte zu besorgen. Sie kann nicht viel Federlesens mit den geistig Unfähigen machen. Sie denkt auch gar nicht gern an die „Berrückten,“ ihr ist's lieb, wenn sie hinter Schloß und Riegel sind, das bringt der Kampf ums Dasein so mit sich. In der That werden manche Kranke, die in der Anstalt ruhig, lenksam und fleißig waren, draußen infolge von Widerspruch und Neckerei, infolge von Kummer, Noth und Sorgen zu gefährlichen Handlungen getrieben. Viele Leute warnen nun auch wieder

ängstlich davor, ungeheilte Geistesranke überhaupt aus den Anstalten zu nehmen. Sie machen den Irrenärzten die größten Vorwürfe für jedes Unglück, das ein aus der Anstalt Entlassener anrichtet. In vielen Fällen können wir aber auch die Entlassung Ungeheilte mit bestem Willen anraten. Viele Geistesranke leiden in der Anstalt fürchterlich an Heimweh und sind in guter Familienpflege ungefährliche, dankbare Geschöpfe. Manche von ihnen sind recht gut fähig, sich durch mechanische Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen. Manche arbeiten viel fleißiger, viel genauer als mancher Gesunde, und manche leiden in der Anstalt viel schwerer an Verstimmungen als in der Freiheit; sie grübeln in der kleinen, einförmigen Welt der Irrenanstalt viel mehr über ihre Wahnideen nach, als es draußen in dem abwechslungsreichen, frisch pulsirenden Leben der Fall ist. Es wäre eine Grausamkeit, die Entlassung derer nicht anzustreben, von denen zu erwarten ist, daß sie auch draußen harmlos sein werden, oder die Entlassung solcher nicht zu fördern, deren äußere Verhältnisse es gestatten, daß sie höchstens einen Teil ihres Unterhalts selbst verdienen.

Aus alledem wird wohl ersichtlich werden, daß die ins Irrenfach gehörenden praktischen Fragen ziemlich verwickelt sind. Nirgends ist es unangebrachter als in der praktischen Psychiatrie, nach der Schablone zu urteilen, nach einem Schema zu regieren. Es gehören theoretisches Wissen und praktische Erfahrung, Menschen- und Weltkenntnis dazu, irrenärztliche Verantwortung zu tragen. Es gehört aber jetzt infolge der vielen gehässigen Anfeindungen auch sehr viel Lust und Liebe zu dem Berufe dazu. Dem Unverstand Widerstand zu leisten, ist ja leicht. Unerfreulicher aber ist der Kampf gegen die Gebildeten. Was die Tagesblätter über uns, unsre Thätigkeit und die Rechtsverhältnisse unsrer Kranken schreiben, beruht meist auf ganz mangelhafter Sachkenntnis. Auch über die jüngsten Reden einzelner Reichstagsabgeordneter können wir nur achselzuckend zur Tagesordnung übergehen. Aber lebhaft bedauern wir, daß uns am 16. Januar d. J. in der 151. Sitzung des deutschen Reichstags auch der Vertreter der Regierung auf unbewiesene Redensarten hin fallen ließ. Der Herr Staatssekretär von Bötticher thäte gut, sich einmal über die amtlich festgestellten Unthaten der wirklichen Irrenärzte amtlich berichten zu lassen. Vielleicht würde er dann finden, daß er uns Unrecht gethan hat, wenn er schlangweg behauptete, „auf dem Gebiete des Irrenwesens sei in der That viel gesündigt worden.“ Wir Ärzte sind doch für die Mexikanerwirtschaft nicht verantwortlich gewesen. Wir haben im Gegenteil vor diesen, von der Regierung geduldeten Verhältnissen zeitig genug gewarnt. Gerade weil unser Stand unter manchem Vorurteil zu leiden hat, müssen wir von der Regierung, in deren Auftrag die meisten von uns arbeiten, Gerechtigkeit und besondern Schutz, von den Gebildeten Verständnis und besondres Vertrauen fordern.

Unsern Kranken zuliebe werden wir die leider bestehenden Vorurteile gegen unsre Anstalten bekämpfen. Und zwar gilt es zur Zeit, noch zu kämpfen

erstens gegen eine Anzahl von Theologen, die noch immer nicht begreifen können, daß die Seelenstörungen Gehirnkrankheiten sind und in das Gebiet der Medizin gehören. Zweitens aber müssen wir suchen, bei den Juristen immer mehr Gehör zu finden. Noch giebt es viele Richter, die unsre Kranken in die Strafanstalten stecken, noch giebt es viele Strafanstaltsdirektoren, in deren Anstalten Geistesranke, die nicht als solche erkannt werden, ein trauriges Dasein fristen. Viel notwendiger als Revisionen der Irenanstalten daraufhin, ob geistig Gesunde darinnen zurückgehalten werden, scheinen mir Revisionen der Arbeitsanstalten, der Gefängnisse und der Zuchthäuser. Ganz sicherlich befindet sich in vielen dieser Anstalten eine Anzahl Geistesranke. Eine leichte Arbeit freilich ist es nicht, sie herauszufinden. Fähig zu dieser Arbeit ist nur ein Fachmann. Der praktische Arzt versteht heutzutage leider noch viel zu wenig von der Psychiatrie. Das liegt freilich oft nicht an ihm. Das Gebiet der Medizin ist so groß geworden, daß der Einzelne nicht mehr alle Wissenszweige beherrschen kann. Aber der praktische Arzt dürfte nur dann psychiatrische Gutachten abgeben, wenn er Irenheilkunde gelernt hat. Eigentlich ist das selbstverständlich, und doch wird sehr oft gegen diesen Grundsatz verstoßen.

Im Kampf gegen widerstrebende Richter und Verwaltungsbeamte sind unsre besten Waffen das deutsche Reichsstrafgesetzbuch und die deutsche Strafprozeßordnung. Nach den einsichtsvollen Bestimmungen dieser Gesetzbücher liegt bei psychisch Kranken eine Handlung im Rechtsinne gar nicht vor, da sie sich zu der fraglichen Zeit in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesstätigkeit befunden haben, durch den ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Die Richter dürfen also Geistesranke nicht verurteilen, die Gefängnisbeamten dürften sie nicht aufnehmen und verwahren. Ferner darf auf der Strafabteilung des Gefängnisses ein erst dort geistig Erkrankter nicht verbleiben, denn § 487 der Strafprozeßordnung bestimmt ausdrücklich, daß die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben sei, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt. Richter und Gefängnisbeamte kennen die Gesetze. Sie vor allem sind zu ihrer Handhabung berufen. Möchten sie sich doch immer mehr dessen bewußt werden, welche Verantwortlichkeit auch in dieser Richtung auf ihren Schultern ruht. Wie peinlich das Reichsgericht die Gesetze auch in diesen Fragen gehandhabt wissen will, beweist sein Urteil vom 23. Oktober 1890 (Entscheidungen in Strafsachen 21. Band, Seite 131 ff.). Darnach genügen schon Zweifel an der Willensfreiheit des Thäters zur Freisprechung auf Grund von § 51 des Strafgesetzbuchs. Die Zurechnungsfähigkeit muß nach dem Wortlaut dieser Entscheidung in zweifelhaften Fällen dem Angeklagten nachgewiesen werden. Bleibt sie zweifelhaft, so hat Freisprechung zu erfolgen.

Aber unser guter Kampf hat doch auch einige Erfolge aufzuweisen. Als erfreuliche Zeichen dafür, daß es vorwärts geht, daß es scheint, als ob trotz

männichfacher Widerstände Vernunft und Wissenschaft dennoch den Sieg über Aberglauben und Vorurteil davortragen werden, begrüßen wir zwei Erscheinungen aus neuerer Zeit: erstens eine theologische Rundgebung, eine Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums zu Dresden „die Seelsorge an Geisteskranken betreffend,“ und zweitens ein vor kurzem erschienenen juristisches Buch, das ein zunehmendes Interesse juristischer Kreise an den Fragen des Irrenwesens bekundet: „Vorschläge zur Reform des Irrenwesens auf Grund einer Vergleichung des italienischen mit dem in Preußen geltenden Recht“ von Landgerichtsrat C. Schulze zu Berlin (Berlin, S. Guttentag).

Die Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums zu Dresden (siehe das Ordnungsblatt dieser Behörde vom 31. Dezember 1896) hat den Zweck, die Geistlichen, namentlich die auf dem Lande, zu belehren, in welcher Weise sie unsern Kranken in geistlicher und praktischer Hinsicht Hilfe gewähren können. Das Konsistorium schließt sich der Lehre an, daß die Geisteskrankheiten Krankheiten des Gehirns sind. Es pflichtet der medizinischen Erkenntnis bei, daß Charaktermängel, unmoralische Neigungen, Hingebung an Gefühle und dergleichen bei Geisteskranken in der Regel nicht von deren Willen abhängig sind. Es erkennt an, daß nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen ein Zusammenhang zwischen schlechtem Lebenswandel und psychischer Erkrankung besteht. So können z. B. Gemütskranke, die infolge von Schwermut an trauriger Verstimmung, Energielosigkeit, Lebensüberdruß und Verfündigungsideen leiden, früher die gewissenhaftesten und aufopferungsfähigsten Menschen gewesen sein, die ihre Krankheit weder unmittelbar noch mittelbar irgendwie verschuldet haben. Das Konsistorium warnt dringend davor, krankhafte Empfindungen und Vorstellungen „ausreden,“ Wahndeeen mit logischen Gründen bekämpfen zu wollen. Natürlich kann ein tröstender, aufrichtender, beruhigender Zuspruch nur segensreich wirken, doch soll er bei ängstlichen, überhaupt bei erregten Geisteskranken nur auf wenige freundliche und teilnehmende Worte beschränkt werden. Namentlich bei frisch Erkrankten nützt der Geistliche, wie hervorgehoben wird, am meisten, wenn er auf möglichst rasche Zuziehung eines Arztes dringt, wenn er seinen Einfluß dahin geltend macht, daß der Kranke ungesäumt einer Irrenanstalt anvertraut wird. Aus der ganzen Rundgebung des Konsistoriums leuchtet neben warmem, freundlichem Interesse für die Irren in wohlthuernder Weise die Absicht hervor, die durch irrenärztliche Wissenschaft und Praxis gewonnenen Erfahrungen auf theologischem Gebiete zu verwerten. Wie hell hebt sich ein solch lichtvoller Kirchenregimentsbefehl, der in allen Punkten mit den Errungenschaften der Naturwissenschaft übereinstimmt und den praktischen Bedürfnissen vollauf gerecht wird, von der Pastoralpsychiatrie jener Dunkelänner ab, die vor wenig Jahren aus den angeblich Besessenen den Teufel austreiben wollten, die ganz

im allgemeinen die Geisteskrankheit als eine Folge von Schlechtigkeit und Sünde erklärten, den Ärzten allenfalls die leibliche Behandlung der Irren lassen wollten, die psychische jedoch selbst übernehmen zu können glaubten! Die Bekanntmachung beschäftigt sich aber nicht nur mit den Grundsätzen über den seelsorgerischen Verkehr vor der Unterbringung von Gemeindegliedern in einer Heilanstalt, sie macht auch darauf aufmerksam, welch reiches Feld der Thätigkeit den Geistlichen die aus den Anstalten Entlassenen bieten. Damit eine derartige Fürsorge, die wohl namentlich die unvollständig Geheilten im Auge hat, praktischen Wert gewinne, ist es freilich nötig, diese Leute mit Geld zu unterstützen. In Sachsen sind die für diesen Zweck verfügbaren Mittel noch sehr gering. Möchte die hier gegenwärtig bestehende erfreuliche Übereinstimmung geistlicher und irrenärztlicher Kreise dazu führen, daß recht bald Gelder zur Unterstützung solcher Kranken zusammengebracht werden, die in der Freiheit leben können, aber nicht vollständig erwerbsfähig sind. Manches Heimweh könnte auf diese Weise gelindert, mancher Rückfall verhütet werden. In Hessen ist durch die gemeinsame Arbeit von Irrenärzten und Theologen derselbe Zweck schon erreicht worden.

Nun zu dem juristischen Buche. Landgerichtsrat C. Schulze hat sein Interesse den in Italien geltenden Gesetzen und Verordnungen zugewandt, die die Voraussetzungen und Folgen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, sowie die Bestimmungen über die Stellung und Behandlung von Geisteskranken im Gebiete des Strafrechts enthalten. Auf Grund dieser Prüfung einer fremden Gesetzgebung macht er eine Reihe von Vorschlägen zu Verbesserungen der einheimischen Gesetze. Es würde zu weit führen, diese Vorschläge hier genau zu besprechen. Nur einige besonders interessante Bestimmungen des italienischen Rechts will ich berühren. Sowohl das Zivilrecht als das Strafrecht macht in Italien einen Unterschied der Behandlung zwischen den Personen, die des Verstandes gänzlich beraubt sind, und solchen, bei denen die Verstandesthätigkeit nur gemindert ist. Der des Verstandes gänzlich Beraubte verliert durch die Entmündigung (*interdizione*) die Freiheit, über seine Person und sein Vermögen zu verfügen. Der dagegen, dessen Verstandesthätigkeit nur gemindert ist, wird durch Geschäftsunfähigkeitserklärung (*inabilitazione*) nur in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt.*) Die Einführung der Geschäftsunfähigkeitserklärung hat ihren Grund offenbar in der Scheu, die persönliche Freiheit und Rechtsfähigkeit eines Staatsbürgers in einem weitem Grade einzuschränken, als es im öffentlichen oder Privatinteresse unbedingt geboten ist. Der Geschäftsunfähige darf in Italien ohne Beistand seines Pflegers nicht vor Gericht auftreten, darf ohne diesen weder Vergleiche abschließen, Darlehen aufnehmen, Kapitalien kündigen, Schulderlasse aussprechen, unbewegliche Güter

*) In Sachsen gelten zur Zeit ähnliche Bestimmungen.

verpfänden oder veräußern, noch irgend ein anderes Rechtsgeschäft vornehmen, das den Kreis einfacher Verwaltungsmaßregeln überschreitet. Die strafrechtliche Verfolgung eines Übelthäters ist in allen Strafgesetzgebungen davon abhängig gemacht, daß der Thäter zur Zeit der Begehung einer gesetzwidrigen Handlung geistig gesund war. Der Geistesranke gilt in allen Kulturstaaten für unzurechnungsfähig. Von der deutschen und der französischen Strafgesetzgebung unterscheidet sich aber die italienische und ebenso die dänische, schwedische und spanische dadurch, daß sie noch mit einer geminderten Zurechnungsfähigkeit rechnet. Und zwar bestimmt der italienische Codice penale eine Ermäßigung der für die begangne That festgesetzten Strafe, wenn die Zurechnungsfähigkeit nicht völlig ausgeschlossen, sondern nur geschwächt ist. Der Richter kann dann anordnen, daß eine Freiheitsstrafe nicht in der Strafanstalt, sondern in einer Aufsichtsanstalt (*casa di custodia*), wo mildere Disziplin herrscht, verbüßt wird. Der dort Bewahrte kann später, wenn die Gründe für Unterbringung in der Aufsichtsanstalt wegfallen, in eine Strafanstalt gebracht werden, genießt aber auch dort noch Rücksichten.

Ich wage nicht zu beurteilen, ob die Abgrenzung einer Geschäftsunfähigkeit von der Entmündigung sehr empfehlenswert sei; das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch bestimmt übrigens auch für Geistesranke die Vormundschaft, für Geisteschwache die Pflegschaft. Ein unabweisbares Bedürfnis scheint mir aber die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu sein. Ich würde freilich, im Gegensatz zu Schulze, die Einführung besondrer, sorgfältig zu erwägender Bestimmungen für erforderlich halten. Durch die Aufnahme der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetz würde die Möglichkeit gegeben sein, manchen auf dem Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit stehenden am entsprechendsten zu bezeichnen und zu behandeln. Unzurechnungsfähig ist selbstverständlich jeder ausgesprochen Geistesranke, also jeder, bei dem Berrücktheit, Paralyse, Schwachsinn, Melancholie, Manie, neurasthenisches, hysterisches, epileptisches oder anderes Irrein nachgewiesen ist. Eine klaffende Lücke würde es ausfüllen, wenn für eine Reihe von Leichtschwachsinnigen, von mäßig Degenerirten, von hysterisch, neurasthenisch, epileptisch oder anders Nervenkranken die verminderte Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen und ein besonders geregeltes Strafverfahren eingerichtet würde. Sie kommen leichter mit dem Strafgesetz in Konflikt als Gesunde. Gehen sie als unzurechnungsfähig ganz straffrei aus, so wird dadurch das öffentliche Rechtsbewußtsein erschüttert. Sie sollen bestraft werden, aber es muß dabei ihrer Neigung zu Verstimmungen, ihrer Reizbarkeit, ihrer unvollständigen Einsicht, kurz ihrer Schwäche nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Es wird sich, wie gesagt, nicht um allzuviel Fälle handeln, wo ein Schwanken zwischen Unzurechnungsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit besteht. Aber gerade diese Fälle pflegen Aufsehen und Beunruhigung zu erregen.

Gerade bei diesen werden von gleich tüchtigen Sachverständigen bei der Begutachtung verschiedene Folgerungen gezogen. Der eine hält die Voraussetzungen von § 51 des Strafgesetzbuchs für gegeben, der andre kann sich nicht dazu entschließen. Dem Richter werden dabei die größten Schwierigkeiten bereitet.

Auch aus dem Studium der italienischen Gesetze geht übrigens hervor, wie notwendig den Juristen einige psychiatrische Kenntnisse sind. Ohne richterliche Vernehmung des zu Entmündigenden darf dort nie eine Entmündigung ausgesprochen werden. Ob bei der Vernehmung eines in dem Verdacht der Geisteskrankheit stehenden ein Sachverständiger zugezogen wird, ist — befremdlicher Weise — in das Belieben des Richters gestellt; der Richter ist natürlich an das Gutachten eines zugezogenen Sachverständigen auch in Italien nicht gebunden. Im strafrechtlichen Verfahren hat er den Grad der Geisteskrankheit festzustellen, also zu entscheiden, ob Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegt u. a. m. Die aus diesen Bestimmungen sich ergebende und zweifellos notwendige Oberhoheit des Richters hat aber doch nur dann thatsächlichen Wert, wenn der Jurist eine einigermaßen entsprechende psychiatrische Vorbildung hat. Wie steht es damit in Italien? Und wie in Deutschland? Ich möchte nicht falsch verstanden sein. Ich verlange nicht, daß der Richter Irrenheilkunde studire. Dazu hat er keine Zeit, es fehlt ihm auch die nötige medizinische Grundbildung. Richter aber, die über psychiatrische Dinge zu entscheiden haben, sollten wenigstens so weit unterrichtet sein, daß sie psychiatrische Gutachten verstehen und die Tragweite psychiatrischer Ratschläge beurteilen können.

Zum Schluß erwähne ich nur noch, daß in Italien das Gutachten eines Familienrats gehört werden muß, ehe sich das Gericht mit der Einleitung oder der Aufhebung einer Entmündigung befaßt, daß die Entmündigung durch ein Kollegium, nicht durch einen Einzelrichter ausgesprochen wird, und daß die Teilnahme der Staatsanwaltschaft am Entmündigungsverfahren und an der Führung der Vormundschaft ziemlich umfangreich ist. Ich sehe freilich nicht recht ein, welche Vorteile es bringen sollte, wenn alles das auch bei uns in Deutschland eingeführt würde. Aber das sind ja juristische Formsachen, die uns Ärzten gleichgiltig sein können. Mit Freuden aber bestätige ich, daß Schulke, im Gegensatz zu manchen seiner Amtsgenossen, den Fragen des Irrenwesens, die gerade jetzt das öffentliche Interesse beschäftigen, ganz vorurteilslos gegenüber steht. Wir Irrenärzte können uns daher von seiner Arbeit auch Gewinn für die Sache unsrer Kranken versprechen.

Sonnenstein in Sachsen

Georg Zilberg

